

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jürgen Creutzmann (FDP)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Auswirkungen der Erhöhung der De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage 667** vom 12. April 2007 hat folgenden Wortlaut:

Die Europäische Kommission hat am 4. April 2007 den Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt, mit der der Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor auf 6 000 Euro je Empfänger bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren und der Höchstgrenze auf 0,6 % des jährlichen Produktionswerts des Agrarsektors des jeweiligen Mitgliedstaates angehoben werden soll. Die Mitgliedstaaten sollen bei der Vergabe von Beihilfen mehr Spielraum erhalten, ohne dass dadurch der Wettbewerb verzerrt wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unterstützt die Landesregierung den Vorschlag der EU-Kommission?
2. Wie viele Betriebe in Rheinland-Pfalz könnten bei Umsetzung des Vorschlags der EU-Kommission von der erweiterten De-minimis-Beihilfenregelung profitieren?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Mai 2007 wie folgt beantwortet:

Im Rahmen des Aktionsplanes „Staatliche Beihilfen – weniger und besser ausgerichtete Beihilfen“^{*)} reformiert die Europäische Kommission seit Mitte 2005 das Europäische Beihilferecht für die Förderperiode 2007 bis 2013.

Für den Agrarbereich wurden mit der Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1857/2006, der Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (EG) Nr. 1698/2005 (ELER-Verordnung) sowie der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007 bis 2013 die wesentlichen Rechtsvorschriften bereits neu gefasst. Lediglich die De-minimis-Regelung der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 für den Agrar- und Fischereibereich ist noch neu zu fassen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach Auffassung der Landesregierung weist der Vorschlag der Europäischen Kommission in die richtige Richtung. Die Landesregierung befürwortet jedoch eine stärkere Anhebung sowohl der einzelbetrieblichen wie der mitgliedstaatsbezogenen Obergrenzen und hat dies in der Vergangenheit z. B. im Rahmen der Agrarministerkonferenz auch entsprechend gefordert.

Zu Frage 2:

Unter den Annahmen, dass die Obergrenze der De-minimis-Beihilfen in Deutschland maximal 0,6 % des jährlichen Produktionswertes des Agrarsektors betragen darf und diese Beihilfen nach gleichen Kriterien wie bisher auf die Bundesländer verteilt werden, kann Rheinland-Pfalz mit einer Verdoppelung der Obergrenze von rd. 3 Mio. € pro Jahr für De-minimis-Beihilfen im Agrarbereich rechnen.

*) Dok. KOM (2005) 107 vom 7. Juni 2005.

Da sowohl die einzelbetriebliche (von 3 000 € auf 6 000 € je Betrieb) als auch die mitgliedstaatsbezogene Obergrenze (von 0,3 % auf 0,6 % des jährlichen Produktionswertes des Agrarsektors) verdoppelt werden soll, können bei Ausschöpfung der einzelbetrieblichen Obergrenze daher, wie bisher, etwa 450 bis 500 Betriebe pro Jahr in Rheinland-Pfalz von dieser Regelung profitieren.

Wird die Obergrenze im Einzelfall nicht ausgeschöpft, können entsprechend mehr Betriebe profitieren.

Hendrik Hering
Staatsminister